

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Frau Stadträtin
Ines Saborowski

Datum 12.05.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-074/2022
Ihr Schreiben vom 14.04.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-074/2022 – Betriebskosten in den Vereinen

Sehr geehrte Frau Saborowski,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. Die Betriebskostenendabrechnung erfolgt in den meisten Fällen gegen Ende Jahres bzw. im Laufe des 1 Quartals im Folgejahr. Ist es aufgrund der veränderten pandemiebedingten Datenerhebungsbasis für die Stadtverwaltung Chemnitz eine Option, anfallende Mehrkosten bei den Betriebskosten ohne Gegenrechnung auf die Gesamtzuschüsse basierend auf den tatsächlichen Endabrechnungen auszugleichen? (Die Frage bezieht sich auf alle zukünftigen Zeiträume bis eine Datenerhebung resultierend aus einem Normalbetrieb wieder erfolgen kann.)**

Kulturbetrieb:

Im Bereich der Kulturförderung sind Betriebskosten der Vereine nicht Gegenstand zweckgebundener Förderung. Vielmehr sind sie Bestandteil des Gesamtantrages und können im Rahmen der institutionellen Förderung als zuwendungsfähige Ausgaben mit abgerechnet werden. In den Wirtschaftsplänen, die den Anträgen zugrunde liegen, werden die Betriebskosten vorausschauend kalkuliert, wobei Ankündigungen in den Medien über zu erwartende Tarifierhöhungen Berücksichtigung finden. Sollten einzelne Träger nicht in der Lage sein, anfallende Mehrkosten an anderer Stelle ihres Haushalts auszugleichen, lässt die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur“ eine Antragstellung auf Mittel aus dem Reservefonds zu. Eine Erhöhung der Förderung ist nach Prüfung des Einzelfalls und unter dem Vorbehalt vorhandener Mittel ausnahmsweise möglich. Vorrang hat jedoch die Inanspruchnahme der von Land und Bund aufgelegten Hilfsprogramme für den Ausgleich pandemiebedingter Mehraufwendungen.

...

Jugendamt:

Anfallende Mehraufwendungen in den Betriebskosten der Träger der freien Jugendhilfe können in den Angeboten nach §§ 11 – 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen nach SGB VIII, welche eine Förderung nach der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit erhalten, im Rahmen des Verwendungsnachweises abgerechnet werden. Diese können jedoch nur mitfinanziert werden, wenn im Kosten- und Finanzierungsplan an anderer Stelle Einsparungen vorgenommen wurden. Nachfinanzierungen sind zuwendungsrechtlich nicht möglich.

Sportamt:

Die Sportförderrichtlinie regelt unter Punkt 2.2.3 a, dass für die Förderart 3.1.1 für die laufenden Betriebskosten die mit dem Verwendungsnachweis vorgelegten zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Vorjahrs die Berechnungsgrundlage für die Zuwendung des laufenden Jahres sind. Bezuschusst werden aber stets die Kosten, die der Verein tatsächlich im laufenden Jahr, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, zu tragen hat. Das heißt in der jährlichen Umsetzung, dass es bei Minder- oder Mehrkosten zu entsprechenden Änderungsbescheiden kommt. Bisher konnten stets angezeigte höhere zuwendungsfähige Gesamtkosten im Rahmen der Sportförderung im jeweils laufenden Jahr für die Vereine bedient werden.

- 2. Da die Vereine unterschiedliche Leistungsanbieter gebunden haben, können bei gleichem Leistungsabruf unterschiedlichen Abrechnungshöhen nicht ausgeschlossen werden. Ist es der Stadtverwaltung Chemnitz möglich, den Vereinen, bezogen auf die Leistungsdaten (Grundpreis, Arbeitspreis) bei erheblichen Entgeltabweichungen, Hinweise in Bezug auf preiswertere Anbieter zu geben?**

Kulturbetrieb:

Die Zuwendungsempfänger sind durch Auflage im Zuwendungsbescheid verpflichtet, sparsam und wirtschaftlich zu verfahren. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich für jeden Empfänger öffentlicher Mittel die Notwendigkeit, unter Berücksichtigung seiner konkreten räumlichen Bedingungen selbst den preisgünstigsten Anbieter zu ermitteln bzw. im Bedarfsfall zu wechseln.

Jugendamt:

Der Abschluss von Lieferverträgen fällt in die Zuständigkeit der freien Träger und unterliegt der Trägerautonomie. Im Jugendamt liegen keine Informationen über die Preise der Anbieter vor. Aus diesem Grund können keine Empfehlungen ausgesprochen werden.

Sportamt:

Die Vereine sind juristische Personen und handeln für sich selbst. Darüber hinaus kennt das Sportamt die Versorgungsverträge im Einzelfall nicht und hat auch keine Kenntnis zu den diversen Anbietern.

- 3. Gibt es in der Stadtverwaltung Chemnitz Bestrebungen, sowohl die Berechnungsstruktur der Betriebskostenzuwendungen an die Vereine als auch veritable Maßnahmen zur Betriebskostensenkung (bspw. energetische Sanierung von Objekten, Verbesserung der anliegenden Infrastruktur) einer substantiellen Aufgabenkritik zu unterziehen? Wenn ja, ab wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?**

Kulturbetrieb:

Da es in der Kunst- und Kulturförderung keine Betriebskostenzuwendungen als solche gibt (s. 1.) existieren dafür auch keine Berechnungsstrukturen. Für die energetische Sanierung von Objekten besteht im Rahmen des Abbaus von Sanierungs- und Investitionsstau im Kulturbereich die Möglichkeit der Beantragung investiver Verstärkungsmittel des Landes. Bei der Umsetzung entsprechender Fördermaßnahmen ist die Beachtung der jeweils geltenden Energie-Standards verpflichtend.

Jugendamt:

Die von den Trägern genutzten Objekte befinden sich regelmäßig in städtischem Eigentum. Insofern werden für alle Maßnahmen – Sanierungen, Um- und Neubauten – immer die Vorgaben der DA 6005 „Sparsamer Einsatz von Energie und Wasser in städtischen und städtisch genutzten Gebäuden“ mit dem vorrangigen Ziel der sparsamen und rationellen Energieverwendung zum Schutz der Umwelt (Reduzierung der Emissionen) beachtet. Im Rahmen einer zeitgemäßen Planung von Neu- und Umbaumaßnahmen ist auf einen möglichst niedrigen Energieverbrauch und auf eine möglichst geringe Umweltbelastung hinzuwirken. Die Einhaltung der „Energetischen Mindeststandards“ der Stadt Chemnitz und der dazu gehörigen Beschlüsse ist unabdingbar. Gleichzeitig muss die insgesamt optimale Lösung für Investitions- und Betriebskosten gesucht werden.

Für umfangreiche Baumaßnahmen über 400.000 Euro werden im Formular „Auswirkungen auf den Haushalt“ nach § 12 SächsKomHVO konkret Einsparungen der Betriebsaufwendungen nachgewiesen.

Fazit: Eine Verbesserung der Energiebilanz ist bei großen Baumaßnahmen nach Haushaltsrecht nachzuweisen. Eine „substantielle Aufgabenkritik“ ist diesbezüglich entbehrlich.

Sportamt:

Die auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie seit Jahren angewandte Förderung der Betriebskosten für die vereinsbetriebenen Sportstätten bezieht sich auf die im laufenden Jahr tatsächlich anfallenden Kosten und hat sich über den Zeitraum von 20 Jahren bewährt. Maßnahmen zur Senkung der laufenden Betriebskosten gehen mit den Werterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Vereinssportstätten einher. Gemäß Sportförderrichtlinie Punkt 3.1.2 und 3.1.3 sind bei diesen Maßnahmen der Klima- und Umweltschutz, die Energieeffizienz nach EnEV etc. zu beachten. Für eine Förderung von Maßnahmen, die ausschließlich der energetischen Sanierung von Sportstätten dienen würden, ist das Budget der Sportförderung nicht ausreichend.

Freundliche Grüße

Dagmar Ruscheinsky
Bürgermeisterin